

DGCW Neidlingen e.V.
Martin Böhringer
Im Äckerle 11
73235 Weilheim an der Teck

Gmund, 20.12.2024 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neidlingen-Aurach", 73272 Neidlingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGCW Neidlingen e.V. vom 20.12.2024 die Erlaubnis „Neidlingen-Aurach“ des DHV vom 12.05.2000, zuletzt verlängert am 27.09.2019, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Neidlingen-Aurach“, Gemeinde Neidlingen vom 27.09.2019 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknr. 2656 (Startplatz), Gemarkung Aurach (Gemeinde Neidlingen), auf die Flurstücknr. 2508, 2598 und 2623 (Landungen), Gemarkung Heckenäcker (Gemeinde Neidlingen) sowie auf die Flurstücknr. 2903, 2904 (Toplandeplatz), Gemarkung Anger (Gemeinde Wiesensteig).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.01.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder DGCW Neidlingen und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind alle Piloten in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Bei Flugbetrieb sind Windrichtungsanzeiger im Bereich der Schneise und außerhalb des Turbulenzbereichs anzubringen.
3. Die Witterungsverhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts in der Schneise nicht durchgeführt werden. Startabbrüche haben rechtzeitig zu erfolgen. Eine Linie für den spätestens zu erfolgenden Startabbruch ist festzulegen.
4. Toplandungen dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein durchgeführt werden. Auf die Stromleitung im Landebereich sind die Piloten speziell hinzuweisen.
5. Der im Tal in westlicher Richtung gegenüberliegende Steinbruchfelsen ist ganzjährig weiträumig (mindestens 200 m) zu umfliegen.
6. Das Einbringen von Saatgut (Rasen-, Blumen- oder Wiesenmischung) auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
7. Die gesamte Fläche des Startplatzes (Waldschneise) ist einmal jährlich in der Zeit vom 25.07. bis 15.08. eines jeden Jahres zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Das Mähgut ist abzufahren.
8. Gehölzpflanzungen sind auf der Waldschneise nicht zulässig, um die Entwicklung einer Wiesenfläche zu gewährleisten.

9. Das Einbringen von Dung oder Mineraldünger auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
10. Das Einbringen von Schotter, Beton, Sand, Steinen, Brettern, Bohlen oder anderer Baustoffe zur Befestigung des Untergrundes ist nicht zulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
11. Die Veränderung der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Einebnungen) sowie der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteile auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig.
12. Die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Einrichtungen ist nicht zulässig.
13. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig. Lediglich auf der Talseite des Traufweges ist - auf die Länge der Schneise - die Anbringung einer Sicherungskette mit einer Höhe von max. 1,2m erlaubt. Hierfür ist eine mattverzinkte, großgliedrige Kette zu verwenden.
14. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, ist unzulässig.
15. Das Lagern oder Einbringen von Abfall ist nicht zulässig. Der Startplatz sowie seine unmittelbare Umgebung sind von Abfällen freizuhalten; anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist unzulässig. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
17. Kraftfahrzeuge sind auf dem Wanderparkplatz südlich des Startplatzes abzustellen. Die Zufahrt mit und /oder das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist am Startplatz nicht zulässig.
18. Auf dem Startplatz oder seiner Umgebung ist es nicht zulässig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
19. Der Zugang zu dem Felskopf am ehemaligen Startplatz ist durch geeignete Maßnahmen (Schlehenwalze) abzusperren. Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
20. Die Windrichtungsanzeiger sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen.
21. Der Verein hat ein Flugbuch am Startplatz zu führen, in das vor jeder Flugbewegung Name des startenden Mitglieds, sowie Datum und Uhrzeit des Starts einzutragen sind. Das Flugbuch ist auf Verlangen der Gemeinde und den zuständigen Stellen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Sollte die Gemeinde Neidlingen auf die Führung eines Flugbuches im weiteren Verlauf des Betriebes verzichten, ist der Verein von der Flugbuchführung befreit.
22. Die Beschränkung der Flugzahl kann durch die Gemeinde auferlegt werden. Flugveranstaltungen oder Wettbewerbe, die über den Mitgliederkreis des DGCW hinausgehen, sind nicht gestattet.

23. Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der DGCW die Schäden direkt mit dem Eigentümer abzuwickeln.
24. Bei der Zu- und Abfahrt zum Startplatz oder vom Landeplatz sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen zu beachten. Fahrzeuge sind auf dem nächstgelegenen öffentlichen Parkplatz oder so abzustellen, dass der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
25. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen mit der Gemeinde Neidlingen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände befindet sich unterhalb des Segelflugsektors „Alb“ des Segelflugbeschränkungsgebietes Stuttgart. Der kontrollierte Luftraum beginnt in 4500 ft MSL (Luftraum D). Eine weitere Höhenfreigabe ist beim Segelfluggelände Hahnweide einzuholen. Die luftrechtlichen Auflagen sind zu beachten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

V.

Begründung

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband für die Erteilung von luftrechtlichen Genehmigungen nach § 25 LuftVG zuständig.

Am 12.05.2000 erteilte der DHV erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG für die Start- und Landeflächen „Neidlingen-Aurach“. Diese Erlaubnis wurde am 27.09.2019 bis zum 31.12.2024 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 beantragte der DGCW Neidlingen e.V. die erneute Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Esslingen wurde daraufhin mit Schreiben vom 13.11.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Da die Stellungnahme der Naturschutzbehörde bis zum Ende des Jahres noch ausstand, beantragte der Geländehalter eine kurzfristige Verlängerung der bestehenden Erlaubnis für vier Wochen.

Die bisherigen Auflagen der Naturschutzbehörde, der Gemeinde Neidlingen sowie weitere betriebsbezogene Vorgaben wurden unverändert in den neuen luftrechtlichen Bescheid des DHV übernommen.

Die Erlaubnis wurde erteilt, da ein sicherer und ordnungsgemäßer Flugbetrieb unter Einhaltung der Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

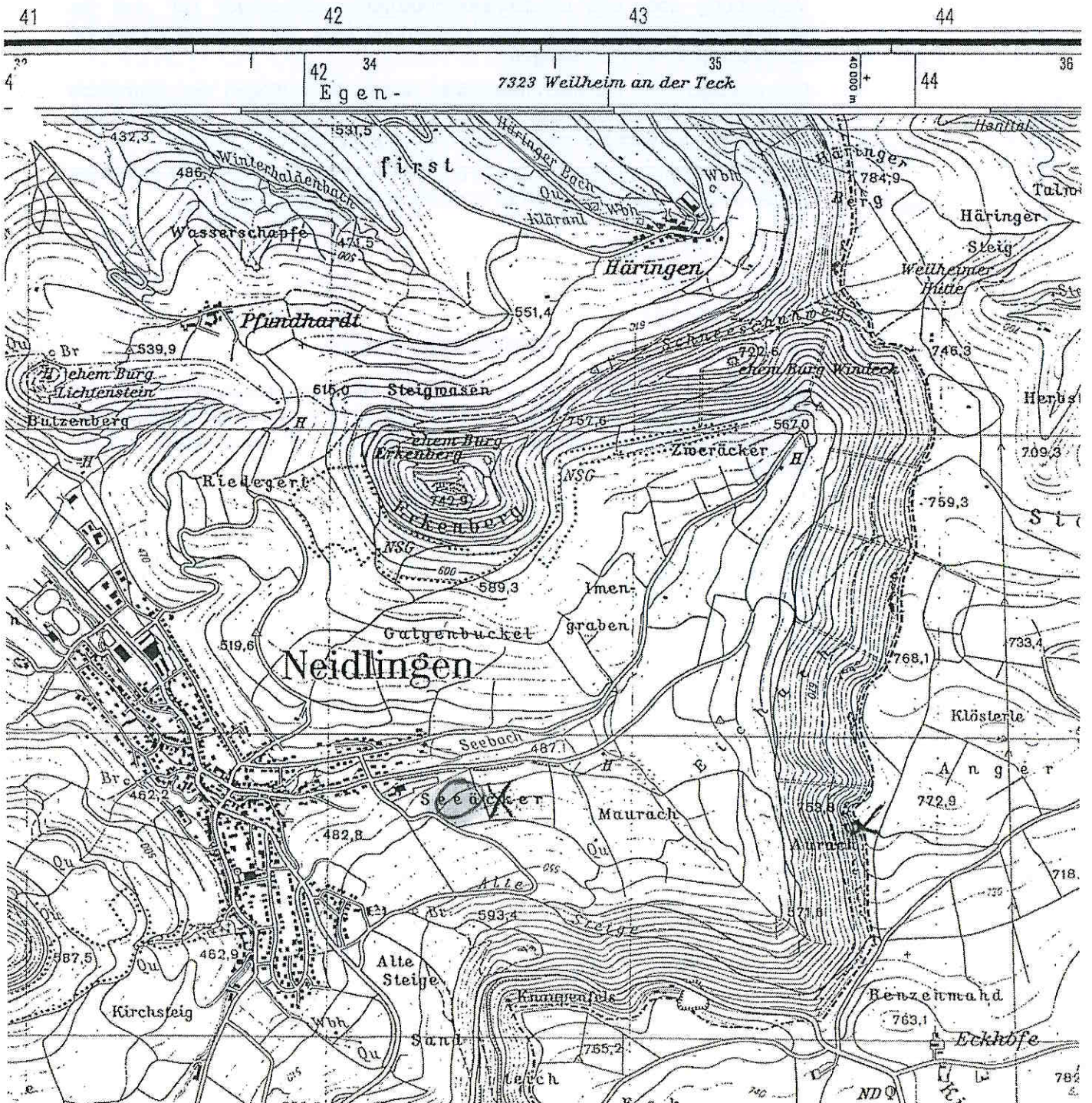
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

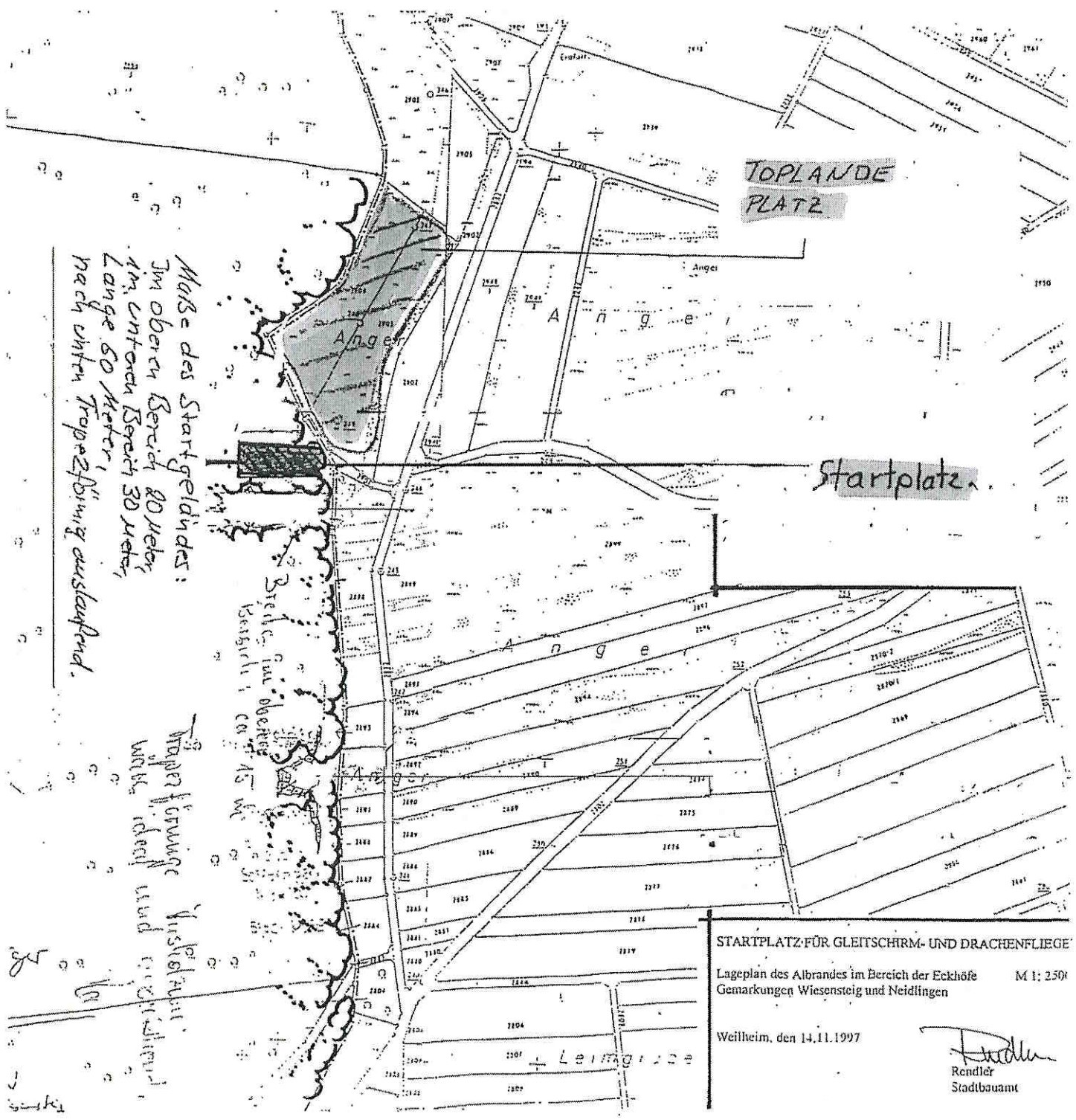


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

■ Landeplatz

■ Startplatz





Maße des Startgeländes:
 Im oberen Bereich 80 Meter
 im unteren Bereich 30 Meter
 Länge 60 Meter
 nach unten Treppenförmig auslaufend.

Treppenförmige Ausgestaltung
 wobei jedoch und möglich

TOPLANDE
PLATZ

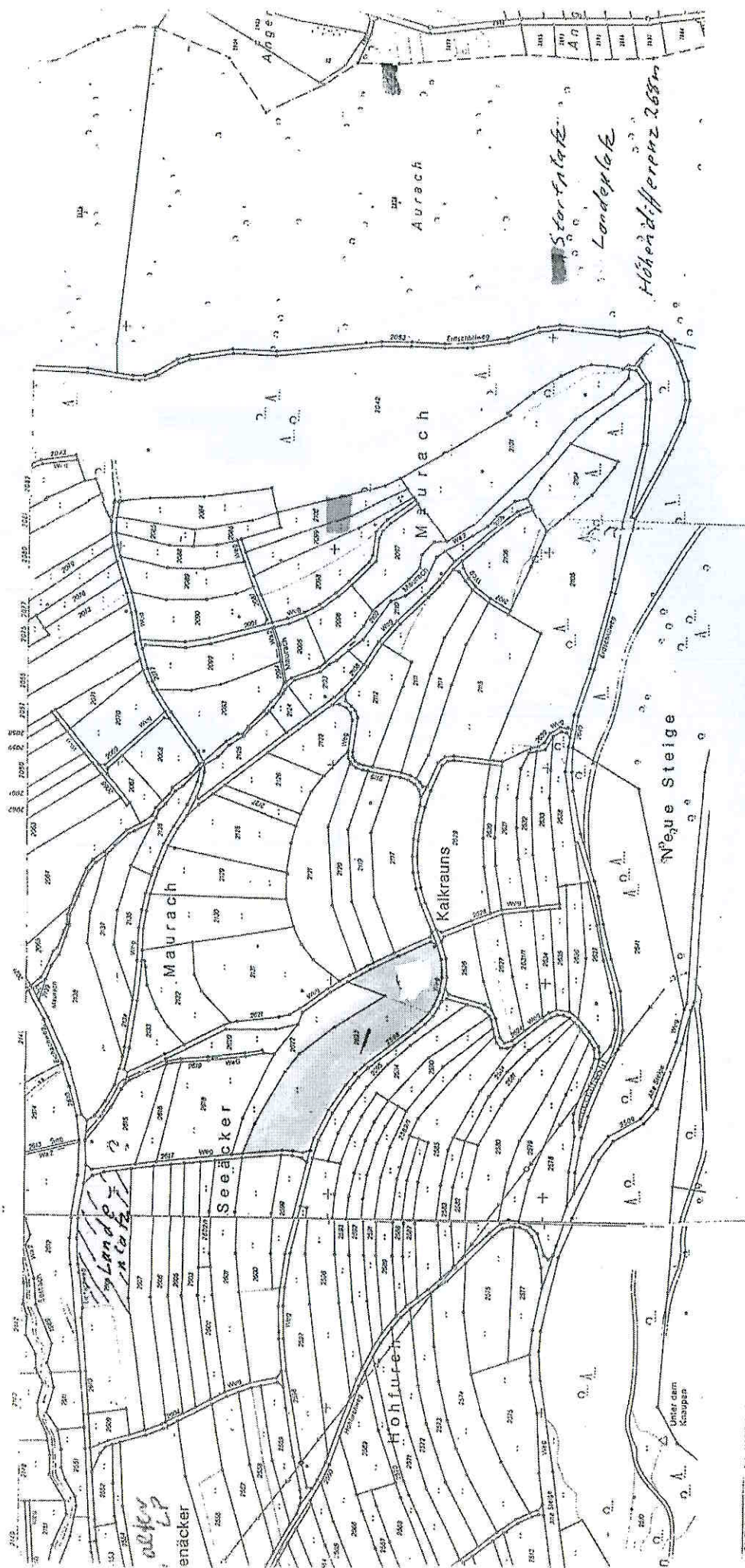
Startplatz

STARTPLATZ FÜR GLEITSCHIRM- UND DRACHENFLIEGE

Lageplan des Albrandes im Bereich der Eckhöfe
 Gemarkungen Wiesensteig und Neidlingen M 1: 2500

Weilheim, den 14.11.1997

Rendler
 Rendler
 Stadtbauamt



LP 1

LP 2

